

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

76

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Krankenkassen; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zu § 22 BAT/Innungskrankenkassen (BAT/IKK) vom 1. Oktober 1968, Vorbem. Nr. 2; VergGr. V b

Leitsätze:

- 1) Die Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Vergütungsordnung zum BAT/IKK bestimmt, daß sich die Eingruppierung bei Ausübung von mehreren in der Vergütungsordnung aufgeführten Tätigkeiten, die verschiedenen Vergütungsgruppen zugeordnet sind, nach derjenigen Tätigkeit richtet, die dem Aufgabenkreis des Angestellten das Gepräge gibt, im anderen Fall nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Diese widersprüchliche und ungenaue Tarifregelung kann nur in der Weise angewendet werden, daß es allein auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten ankommt.
- 2) Wenn VergGr. V b Fallgruppe III 2 BAT/IKK das Bearbeiten von Zwangsvollstreckungssachen und das Bearbeiten von Konkurs- und Vergleichssachen sowie Offenbarungseidverfahren verlangt, ist nicht entscheidend, in welchem Umfange neben allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen auch Konkurs-, Vergleichs- und Offenbarungseidsachen bearbeitet werden. Vielmehr wird lediglich verlangt, daß überhaupt neben der Bearbeitung von Einzelzwangsvollstreckungen noch die anfallenden Sachen auf den Gebieten des Konkurses, der Vergleiche und Offenbarungseidsachen im Rahmen der auszuübenden Tätigkeit miterledigt werden müssen. Nur wenn letztere in ganz unerheblichem Ausmaß bearbeitet werden, scheiden sie für die rechtliche Beurteilung der Tätigkeit aus.
- 3) Zu den Zwangsvollstreckungssachen auch im tariflichen Sinne gehören Mahnungen nicht.

Aktenzeichen: 4 AZR 291/70

Urteil des BAG vom 7. Juli 1971

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

76

Verkündet am
7. Juli 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann und die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Juni 1970 - 8 Sa 208/70 - aufgehoben.

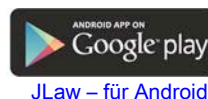
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten angehörende Kläger trat im Jahre 1956 in die Dienste der Beklagten. Von April 1966 bis Ende Oktober 1968 war er als sogenannter Rückstandssachbearbeiter tätig. Ab 1. November 1968 arbeitet er in der Ersatzleistungsabteilung. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. VI b der Vergütungsordnung (Anlage 1 a) zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zu § 22 Bundes-Angestelltentarifvertrag/Innungskassen (BAT/IKK) vom 1. Oktober 1968.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der Differenz zwischen den VergGr. VI b und V b für die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 31. Dezember 1968 in Höhe von DM 3.800,-- in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, während des bezeichneten Zeitraums sei er

mit Zwangsvollstreckungssachen zu 60 v. H.,
mit Konkurs- und Vergleichssachen,
Offenbarungseidsverfahren, Strafsachen und Gewerbewiderrufsverfahren
zu 15 v. H. und
mit sonstigen Aufgaben im Bereiche
der Krankenversicherung zu 25 v. H.

seiner gesamten Tätigkeit befaßt gewesen. Seiner Tätigkeit hätten die Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Konkurs-, Vergleichs- und Offenbarungseidsachen das Gepräge gegeben. Außerdem hätten diese Aufgaben zusammen auch seine überwiegende Tätigkeit ausgemacht. Daher habe er Vergütung nach der VergGr. V b zu beanspruchen. Unbeachtlich sei dabei, in welchem Ausmaße Konkurse, Vergleichssachen und Offenbarungseidsverfahren angefallen seien.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, selbst nach seinem eigenen Vorbringen könne der Kläger die begehrte tarifliche Vergütung nicht beanspruchen. Zu Unrecht rechne er die Mahnungen zu den

- 3 -

Zwangsvollstreckungssachen. Der einschlägige Tarif bewerte die Bearbeitung von Einzelzwangsvollstreckungen einerseits und Konkurs- sowie Vergleichssachen andererseits unterschiedlich.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 3.800,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Tarifrechts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes geht das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon aus, daß der Kläger zwei Teiltätigkeiten ausübt, und zwar die eine im Bereiche der Krankenversicherung und die andere auf den Gebieten der Zwangsvollstreckung, Konkurse, Vergleichssachen und Offenbarungseidsverfahren (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Obwohl es grundsätzlich den Tatsachengerichten auch freisteht, im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes einzelne Aufgaben des Angestellten zusammenzufassen und als eine von mehreren Teiltätigkeiten einheitlich zu bewerten (BAG Urteil vom 10. März 1971 - 4 AZR 190/70 - demnächst AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT), ergibt sich im vorliegenden Falle die Verpflichtung dazu schon unmittelbar aus den tariflichen Bestimmungen. In den Tätigkeitsmerkmalen der aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 4 Abs. 1 S. 1 TVG zwischen den Parteien

- 4 -



geltenden Anlage 1 a zum eingangs bezeichneten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag/Innungskrankenkassen (BAT/IKK) werden nämlich in Abschnitt III Ziffer 2 der VergGr. V b Zwangsvollstreckungssachen, Konkurs- und Vergleichssachen sowie Offenbarungseidsverfahren bei Bearbeitung durch den gleichen Angestellten zu einer einheitlichen Tätigkeit zusammengefaßt, während die bloße Bearbeitung von Zwangsvollstreckungssachen (ohne Konkurse, Vergleiche usw.) in der Vergütungsgruppe VI b (Abschn. III Ziff. 4) genannt ist.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß nach den Vorbemerkungen Nr. 2 zur Vergütungsordnung zum BAT/IKK nicht unbedingt zu verlangen sei, daß die zuvor bezeichneten Tätigkeiten des Klägers insgesamt überwiegen, es sei vielmehr ausreichend, wenn die Bearbeitung von Zwangsvollstreckungen, Konkursen, Vergleichen und Offenbarungseidsachen dem Aufgabenkreis das Gepräge gebe.

Dieser Rechtsauffassung kann jedoch, obwohl sie dem Wortlaut der Vorbemerkungen Nr. 2 zur einschlägigen Vergütungsordnung entspricht, nicht gefolgt werden. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Bundes-Angestelltentarifvertrag bestimmen nämlich auch die §§ 22, 23 BAT/IKK, daß sich die Vergütung der tarifunterworfenen Angestellten nach ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit zu richten hat. Die schon erwähnte Nr. 2 der Vorbemerkungen bestimmt demgegenüber, daß, falls von dem Angestellten mehrere in der Vergütungsordnung aufgeführte Tätigkeiten ausgeübt werden und diese verschiedenen Vergütungsgruppen zugeordnet sind, die Eingruppierung sich nach derjenigen Tätigkeit richtet,

"die dem Aufgabenkreis des Angestellten das Gepräge gibt, im anderen Falle nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit."

Diese tarifliche Regelung ist in verschiedener Beziehung widersprüchlich und überdies derart ungenau, daß sie nur in der Weise angewendet werden kann, daß - wie im



- 5 -

Bereiche des allgemeinen Bundes-Angestelltentarifvertrages - allein auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten abzustellen ist.

Einmal wird nämlich sowohl in §§ 22, 23 BAT/IKK als auch in der Nr. 2 der Vorbemerkungen übereinstimmend an die überwiegend auszuübende Tätigkeit angeknüpft. Daraus muß hergeleitet werden, daß im Falle der Ausübung von in verschiedenen Vergütungsgruppen aufgeführten Aufgaben für die Eingruppierung des Angestellten wie allgemein im öffentlichen Dienst die überwiegend auszuübende Tätigkeit entscheidend sein soll. Soweit im Gegensatz dazu nach Nr. 2 der Vorbemerkungen "das Gepräge" den Ausschlag geben soll, ist weder ersichtlich, was darunter zu verstehen ist, noch wie dieser Begriff begrenzt werden soll. Den tariflichen Bestimmungen ist weiterhin nicht zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen das Gepräge und wann die überwiegend auszuübende Tätigkeit für die Eingruppierung entscheidend sein sollen. Versteht man schließlich im ursprünglichen oder auch im übertragenen Sinne des Wortes "Gepräge" unter einer geprägegebenden Tätigkeit diejenige, die schwieriger ist, die höhere Verantwortung erfordert und für die Verwaltung in der Regel die größere Bedeutung hat, so müßte in allen Fällen die tariflich höherwertige Tätigkeit für die Eingruppierung der tarifunterworfenen Angestellten maßgeblich sein, auch wenn sie nicht überwiegt. Auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit könnte dann in keinem Falle mehr abgestellt werden. Das aber widerspricht dem deutlich an zwei Stellen geäußerten Willen der Tarifvertragsparteien. Daher können die behandelten tariflichen Bestimmungen nur so ausgelegt und angewendet werden, daß bei Verrichtung mehrerer, verschiedenen Vergütungsgruppen zugeordneter Tätigkeiten für die Eingruppierung des Angestellten allein seine überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgeblich sein soll.

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landesarbeitsgericht wird also zu prüfen haben, ob der Kläger, wie er behauptet, überwiegend mit Zwangsvollstreckungssachen sowie Konkurs-, Vergleichs- und Offenbarungseidssachen beschäftigt worden ist. Dabei kommt es darauf an, ob mit diesen Aufgaben insgesamt mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit ausgefüllt war.

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil ist dabei jedoch nicht entscheidend, in welchem Umfang der Kläger neben allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen mit Konkurs-, Vergleichs- und Offenbarungseidssachen befaßt gewesen ist. Die Tätigkeitsmerkmale verbieten nämlich nicht nur eine Aufteilung der einheitlichen Tätigkeit in Singularzwangsvollstreckungen einerseits und sonstige Verfahren andererseits. Sie verlangen auch im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten sachlich lediglich, daß überhaupt neben der Bearbeitung von Einzelzwangsvollstreckungen noch die anfallenden Sachen auf den Gebieten des Konkurses, der Vergleiche und Offenbarungseidssachen im Rahmen der auszuübenden Tätigkeit miterledigt werden müssen. Nicht gefordert wird, daß diese Verfahren jeweils in einem bestimmten zahlenmäßigen Umfang oder Verhältnis anfallen oder bearbeitet werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß auch den Tarifvertragsparteien zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses geläufig gewesen ist, daß, gemessen an den Singularzwangsvollstreckungen, die Zahl der gerichtlichen Konkurs- und Vergleichsverfahren seit Jahren außerordentlich niedrig gewesen ist. Das Landesarbeitsgericht wird also zu prüfen haben, ob der Kläger überhaupt neben den Einzelzwangsvollstreckungen noch die bezeichneten weiteren Verfahren, soweit sie angefallen sind, bearbeitet hat. Nur wenn sie in ganz unerheblichem Ausmaße bearbeitet worden sind, scheiden sie für die rechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Klägers nach der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe aus (vgl. hierzu BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT).

Wie die Beklagte mit Recht hervorhebt, dürfen zu den



- 7 -

Zwangsvollstreckungssachen im tariflichen Sinne nicht die vom Kläger ebenfalls zu bearbeitenden Mahnungen gerechnet werden. Gegenständlich gehören nämlich Mahnungen nicht zur Zwangsvollstreckung. Das gilt im Bereiche privatrechtlicher Ansprüche, bei denen die Zwangsvollstreckung erst mit der ersten Vollstreckungsmaßnahme beginnt (§ 758 ZPO, vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., Grundzüge vor § 704 Nr. 7 A), ebenso wie im öffentlichen Recht, wo die Mahnung nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen von Bund und Ländern im Regelfalle allenfalls Voraussetzung, aber niemals Bestandteil der Zwangsvollstreckung ist (vgl. Wolf, Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bd. III, S. 288). Diesem Umstand trägt auch das für die Parteien geltende Tarifwerk Rechnung, wonach Angestellte, die lediglich Mahnungen durchführen, anders und niedriger einzugruppieren sind (VergGr. VIII Abschn. III Ziff. 7). Die vom Kläger zu erledigenden Mahnungen dürfen also vom Berufungsgericht im Rahmen der VergGr. V b nicht mitberücksichtigt werden.

Bei seiner bisherigen rechtlichen Beurteilung hatte das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, sich mit dem Rechtsbegriff des "Bearbeitens" im Sinne der vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale auseinanderzusetzen. Was darunter zu verstehen ist, sagen die tariflichen Bestimmungen nicht ausdrücklich. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang und verschiedenen Einzelbeispielen ergibt sich jedoch, daß hier der Begriff des "Bearbeitens" nach dem Willen der Tarifvertragsparteien so verstanden und angewendet werden soll, wie er einmal im behördlichen Arbeitsleben üblich ist und außerdem dem Begriff der Sachbearbeitung in vergleichbaren tariflichen Bestimmungen entspricht (BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A Sparkassenangestellte sowie Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Danach hat der Senat beispielsweise bei einem Angestellten einer Ortskrankenkasse für die "Bearbeitung von Ersatzansprüchen" die Ausführung

- 8 -



sämtlicher Arbeiten verlangt, die mit der rechtlichen Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung der Ersatzansprüche verbunden sind, während bloße Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten dazu nicht genügen (BAG Urteil vom 17. März 1971 - 4 AZR 169/70 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Daher kann auch der Kläger nur dann als "Bearbeiter" von Zwangsvollstreckungssachen, Konkurs- und Vergleichssachen sowie Offenbarungseidsverfahren im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe gelten, wenn er nicht nur bloße Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten auf diesen Gebieten auszuführen hat, sondern umfassend alle Arbeiten erledigt, die mit der Einleitung, Durchführung und Abwicklung der Einzelzwangsvollstreckungen, Konkurs- und Vergleichssachen sowie Offenbarungseidsverfahren verbunden sind (vgl. dazu auch Kastner-Leiner-Sitzmann, Das Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter der Krankenkassen und ihrer Verbände, Teil 4, S. 50 und 60). Das Landesarbeitsgericht wird daher anhand des Vorbringens und der Beweisangebote des Klägers Feststellungen darüber zu treffen haben, ob und inwieweit er in dem dargestellten Sinne als Sachbearbeiter tätig ist.

Das Landesarbeitsgericht wird weiterhin zu beachten haben, daß für die Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1968 nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Kläger auch Strafsachen und Gewerbewiderrufssachen bearbeitet haben muß. Auch hat der Kläger für die beanspruchte Weihnachtsgratifikation noch keine Rechtsgrundlage bezeichnet. Unbeachtlich ist indessen im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten, ob der Kläger auch noch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b erfüllt, denn diese kommen für ihn nicht in Betracht (Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Vergütungsordnung).

Über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten wird das Landesarbeitsgericht mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Clemens

Rudolf

